Informationen // News // Trends // Interessantes
Ausgabe Herbst 2016 // 3,00 Euro

WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Aktiv Steuern

Das Magazin für Freunde und Geschäftspartner

Mythos Disruption
Zukunftsforscher Matthias Horx

Dienstfahrräder im Trend
Vorteil Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Umwelt

Steuersparmodell
Krankenkassenbeiträge vorauszahlen

Themen

3 - 4 Der Mythos Disruption

5 Deutscher Mittelstand

6 - 7 Dienstfahrräder im Trend

8 Steuersparmodell Krankenkassenvorauszahlung

9 Finanzen + Steuern Unternehmer

10 Finanzen + Steuern Privatpersonen

11 Neue Anforderungen an Kassensysteme

12 Digitale Finanzbuchführung

Impressum

Aktiv Steuern
Herbst 2016

© 2016 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)
Dipl. Hdl. Werner Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis
Titel: © iStockphoto.de/Saro17
Seite 2 : Kanzlei Zimmermann

Herausgeber
Steuerberater Werner Zimmermann
Hermann-Aust-Straße 22
86825 Bad Wörishofen
Telefon 08247 / 992650
Telefax 08247 / 9926555

Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

ob sportlich, entspannt oder kreativ – bevor es richtig kalt wird, lädt der Herbst nochmal zu Unternehmungen und Herausforderungen ein. Herausforderungen betreffen oftmals Planungen und Weichenstellungen für die Zukunft, so dass wir für diese Ausgabe von *Aktiv Steuern* den Schwerpunkt auf das Thema „Trend" gelegt haben.

Zukunftsforscher Matthias Horx beschäftigt sich damit, welche Veränderungen, Trends wie Megatrends unsere Gesellschaft prägen und welche Rückschlüsse sich daraus für die Zukunft von Gesellschaft, Unternehmen und Kultur schließen lassen. Es freut uns zu vernehmen, dass er den Mittelstand gut gewappnet für den vielzitierten Wandel sieht. Der Mittelstand an sich ist sehr vielfältig durch seine Zusammensetzung und seine Tätigkeiten. Aber wer genau ist denn DER Mittelstand? Gehören Sie dazu? Die Antwort dazu finden Sie in unserem Beitrag zum deutschen Mittelstand. Und wenn Sie Ihre persönliche „Trendhochrechnung" in Blickrichtung Gewinnermittlung / Bilanzergebnis vornehmen möchten, sind wir gerne an Ihrer Seite.

Der farbenfrohe Herbst lockt uns raus in die Natur. Warum also nicht, wenn möglich, schon mit dem Fahrrad ins Büro radeln? Der Allgemeine Deutsche Fahrradclub sieht Dienstfahrräder im Trend und wir verraten, welche steuerlichen Möglichkeiten gegeben sind. Wer sich viel draußen bewegt, wird in der Regel auch immunresistenter für den Winter. Wie Sie wiederum unter bestimmten Voraussetzungen „steuerresistenter" Ihre Krankenkassenbeiträge entrichten können, beleuchtet der Beitrag über das Steuersparmodell.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gespür für den richtigen Trend und das Genießen eines hoffentlich prachtvollen Herbstes in der Natur!

Ihr

W. Zimmermann

Der Mythos Disruption

Matthias Horx

Matthias Horx, Trend- und Zukunftsforscher (www.horx.com), Foto: Klaus Vyhnalek

Ein Gespenst geht um in Europa – in der Ökonomie, der Politik, in der ganzen Welt, ganz besonders aber auf Wirtschaftskongressen. Sein Name: DISRUPTION.

Als Zuhörer auf Business-Konferenzen erlebt man, wie das Wort Disruption wie eine große Angstschweiß-Wolke über allen Vorträgen hängt: Kein Stein bleibt mehr auf dem anderen! Nichts ist sicher! Kein aktuelles Geschäftsmodell kann in Zukunft überleben! Es sind immer dieselben Beispiele, die dabei vom Podium aus beschworen werden (meistens von Beratern, die sich Anti-Disruptions-Jobs versprechen): das Schicksal der Fotofilm-Firma KODAK, die die Digitalisierung nicht ernst nahm und gnadenlos pleite ging. Aber schon kurz danach wird es schwierig (denn so viele Beispiele gibt es gar nicht).

- Hat das iPhone wirklich die Handy-Branche „disruptiert" – oder eigentlich nur Nokia in die Knie gezwungen und die nächste Stufe der Mobilitäts-Devices eingeläutet?
- Werden E-Books die Buchwelt tatsächlich „vollkommen umkrempeln"?
- Wird Amazon den Handel radikal abschaffen, wie seit 20 Jahren immer wieder behauptet?
- Werden Google und Apple die Autobranche disruptieren?
- Wird Uber den Taxisektor komplett zerstören?
- Werden Internet-Kurse die traditionelle Bildung ablösen?
- Schafft Airbnb die Hotelbranche ab?
- Werden Roboter die Pflegebranche auf den Kopf stellen – und uns alle früher oder später arbeitslos machen?

„Eine disruptive Technologie (engl. disrupt – unterbrechen, zerreißen) ist eine Innovation, die eine bestehende Technologie, ein bestehendes Produkt oder eine bestehende Dienstleistung vollständig verdrängt", so Wikipedia. Aber natürlich geht es nicht nur um Technologie. Sondern auch um Verfahren, Denkweisen, Prozesse, Systeme und ganze Kulturen. Google, Apple und Co. wirken nicht nur durch ihre Größe und ihre Technik bedrohlich, sondern auch aufgrund ihrer kulturellen Fremdheit: Lauter Nerds, die sich nicht mehr an geschäftliche Konventionen halten, sondern mit lockerer Miene Revolutionen verkünden und dabei verwaschene Jeans tragen. Ein großer Teil des Disruptions-Gerüchts bezieht sich auf solche Stilfragen: Wenn Mark Zuckerberg bei seinem Besuch in Berlin einen Teil der Honoratioren, die unbedingt ein Selfie mit ihm für ihre Facebook-Profile machen wollen, einfach stehen lässt, dann erzeugt das hochgradige Irritation. Solche Leute sind gefährlich und können nur im Sinn haben, die Weltherrschaft an sich zu reißen!

> „Vielleicht ist die Angst vor der Disruption zuallererst die Angst vor dem eigenen Deutungsverlust."

Vielleicht ist die Angst vor der Disruption zuallererst die Angst vor dem eigenen Deutungsverlust. Die deutsche Energie-Branche wurde nicht durch Technologie „disruptiert". Auch nicht (wirklich) durch Angela Merkel, die nach dem Desaster von Fukushima die komfortablen Atom-Meiler abdrehen ließ. Die Energie-Konzerne à la Eon und RWE haben sich durch ihre Kultur selbst in die Krise geritten. Sie waren träge, innovationsfeindlich und selbstgerecht. Sie agierten

als Monopolisten. Sie verstanden zu spät, dass eine Welt, in der die Menschen selbst anfangen, Energie zu produzieren, eine ganz andere Welt sein würde als die, die am Strom von zentralen Kraftwerken hängt, welche nur von Hundertschaften von Ingenieuren betrieben werden können.

> „Viele Unternehmen aber sind durchaus vital und lernfähig. Gerade deutsche Mittelständler üben seit Jahrzehnten die Kunst der graduellen Evolution."

Disruption entsteht immer dann, wenn alte Systeme träge, selbstgerecht und zukunftsblind werden. Viele Unternehmen aber – die Mehrheit! – sind durchaus vital und lernfähig. Gerade deutsche Mittelständler üben seit Jahrzehnten die Kunst der graduellen Evolution: Sie verbessern ihre Produkte, aber auch ihre Prozesse, ständig. So laufen sie den Disrupteuren einfach davon – indem sie den Wandel, dessen Opfer sie werden könnten, selbst gestalten!
Um das Wesen der Disruption zu verstehen, ist es nützlich, die Gesetze der Evolution zu kennen. Auch in der Evolution der Arten kommt es immer wieder zu gewaltigen Umschwüngen und Kaskaden, in denen neue Spezies auf der Bildfläche erscheinen und alte verschwinden. Gesteuert wird dieser Wandel durch zwei Faktoren: einerseits äußere Katastrophen, etwa Kometeneinschläge oder radikale Klimawandel (es gab in der Erdgeschichte Klimawandel-Prozesse, die weitaus virulenter waren als das menschengemachte Global Warming). Andererseits durch die evolutionäre Drift, in der biologische Systeme und Spezies ständig komplexer und interdependenter werden. Die heutige Disruptionsdebatte verkürzt die Zukunft auf das katastrophische Modell, dem die technischen Veränderungen zugeordnet werden. Aber ist die Digitalisierung wirklich ein Kometeneinschlag?

> „Jede Arbeit, die sowieso schon mechanisch ist, wird früher oder später ersetzt. Aber sofort entstehen Kaskaden neuer Nachfragen."

Die Devise „Das eine löst das andere ab" ist völlig unevolutionär. Organismen und Organisationen sind vielschichtige Entitäten, die in ihrer Lebendigkeit einen hohen Grad an Adaptivität aufweisen. Die Evolution ist spontan, sie füllt jede Nische, sie erfindet sich selbst immer wieder neu. Und wir müssen auch verstehen, dass Evolution und Disruption an einer gewissen Stelle dasselbe sind (nicht das gleiche): Evolution findet nur durch permanente Störung statt. Komplexe Organismen brauchen ein Immunsystem, und Immunsysteme müssen ständig „trainiert" werden – durch Infektionen, oder in der Wirtschaftswelt: durch Krisen!

So gesehen ist „Disruption" nur eine Information, die zur Veränderung anregt – eine konstruktive Störung. Die Autokonzerne werden sich durch die Existenz von Google und Apple selbst verändern. Die Taxibranche reagiert heute schon auf die Bedrohung durch Uber. Amazon selbst gründet heute reale (analoge) Buchläden. Der Absatz von E-Books stagniert, und nie gab es so viele gedruckte Bücher wie heute. Universitäten müssen und können sich auf das Internet einstellen, aber rein virtuelle Studiengänge funktionieren nur schlecht, weil Lernen und Wissen ganz viel mit echter Zwischenmenschlichkeit zu tun haben. Ähnliches gilt für das ewige Gerücht des Pflegeroboters: Roboter können soziale Fragen nicht lösen, weil es sich um menschliche, nicht um technische Fragen handelt. Ansonsten gilt für die gesamte Frage der Substitution von Arbeit durch Roboter: Jede Arbeit, die sowieso schon mechanisch ist, wird früher oder später ersetzt. Aber sofort entstehen Kaskaden neuer Nachfragen: nach komplexerer, kreativerer, emotionaler und nach sinnstiftender Arbeit.

Wenn wir Disruption verstehen wollen, müssen wir also auch über Adaption und Mutation sprechen. Müssen die wunderbaren Zukunftsgeschichten erzählen, in denen sich schon totgeglaubte Unternehmen völlig neu erfunden haben. Wie aus IBM, der Firma, die ein einziges Betriebssystem vermarktete, ein Wissensunternehmen neuen Typs wurde. Wie aus Pharma-Firmen Gesundheits-Provider, aus Blechkonzernen Mobilitäts-Provider und aus Stromverkäufern Energie-Netzwerker wurden.

Matthias Horx, Trend- und Zukunftsforscher

Der Gründer des Zukunftsinstituts gilt heute als einflussreichster Trend- und Zukunftsforscher im deutschsprachigen Raum.

Matthias Horx ist profilierter Redner zu sozialen, technologischen, ökonomischen und politischen Trends.

Matthias Horx, Trend- und Zukunftsforscher (www.horx.com), Foto: Klaus Vyhnalek

Das Zukunftsinstitut wurde 1998 gegründet. Es gilt als einer der einflussreichsten Think Tanks der europäischen Trend- und Zukunftsforschung und ist die zentrale Informations- und Inspirationsquelle für alle Entscheider und Weiterdenker.

Weitere Infos: www.zukunftsinstitut.de

Deutscher Mittelstand

Merkmale und Erfolgsfaktoren

Der deutsche Mittelstand wird in der Öffentlichkeit gerne auf die mittelgroßen Industrieunternehmen reduziert. Tatsächlich setzt er sich aber aus ganz unterschiedlichen Unternehmen zusammen: Die Angehörigen der Freien Berufe und Soloselbstständigen gehören ebenso dazu wie unabhängig agierende Handwerksbetriebe, hochtechnologisierte Produzenten von Spezialserien und die eigentümer- und familiengeführten Unternehmen.

Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zum Mittelstand ist die Einheit von Eigentum und Leitung. Die Mehrheit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die einen rein statistisch abgegrenzten Teil der Gesamtwirtschaft darstellen, erfüllt dieses Kriterium. Ausgenommen sind diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen, die in Abhängigkeit zu einem anderen Unternehmen stehen. Zugleich fallen unter die Mittelstandsdefinition große Unternehmen, wenn sie sich im Eigentum von maximal zwei Familien befinden, die auch in der Geschäftsführung vertreten sind.

Der „German Mittelstand" gilt international als Modell für andere Volkswirtschaften. Er besitzt mehrere wesentliche Stärken. Dazu gehört vor allem, dass die Unternehmen in ihren jeweiligen Heimatregionen fest verankert sind und die Führungskräfte vor Ort nicht nur unternehmerische Aufgaben erfüllen, sondern auch engen Kontakt zu allen ihren Stakeholdern – auch meist zu einer Bank („Hausbanksystem") – pflegen. Eine wichtige Rolle spielen aber auch die hohe Innovationsorientierung der mittelständischen Unternehmen, die enge Kooperation zu Hochschulen bzw. öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie das duale Ausbildungssystem. Zu den Wettbewerbsvorteilen zählen zweifellos die Netzwerke, die sich zwischen mittelständischen und großen Unternehmen herausgebildet haben: So gibt es in verschiedenen Regionen nicht nur Zuliefercluster, sondern auch viele kleine rechtlich selbstständige Unternehmen und Freiberufler, die im Auftrag von Großunternehmen Verwaltungs-, Vertriebs- und Dienstleistungsaktivitäten erfüllen. Im Zuge von Industrie 4.0 wird sich diese Entwicklung sicherlich noch verstärken.

Auf kleine und mittlere Unternehmen entfallen:

99,6 %	aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen
82,2 %	aller Ausbildungsplätze
59,2 %	aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze
55,5 %	der Nettowertschöpfung aller Unternehmen (Wert aller produzierten Waren und erbrachten Leistungen)

Quelle: Institut für Mittelstand IfM, Bonn

Quelle: Institut für Mittelstandsforschung/Def. rund um den Mittelstand

Dienstfahrräder im Trend

Vorteil für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Umwelt

Locker am Stau vorbei und dabei noch etwas für die Gesundheit tun - der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) fördert mit der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit" bereits zum 16. Mal die größte Mitmach-Kampagne dieser Art weltweit. Dank Pedelecs und E-Bikes muss man auch nicht mehr verschwitzt im Business-Dress im Büro ankommen. Deshalb sieht der ADFC auch Diensträder als Trendthema. Immer mehr Menschen entdecken das Rad als flexibles Alltagsverkehrsmittel, besonders in den Städten, so ADFC-Sprecherin Stephanie Krone. Der Zweirad-Industrie-Verband e.V. rechnet vor, dass das Einsparungspotential von Kohlendioxid und anderen Schadstoffen durch das Fahrrad oder das E-Bike immens ist. Wenn nur 5 km am Tag im Kurzstreckenverkehr mit dem Fahrrad statt mit dem PKW zurückgelegt werden, bedeutet dies eine jährliche CO_2-Einsparung von ca. 250 kg. Wenn nur jedes zehnte in Deutschland vorhandene Fahrrad so genutzt würde, könnten damit jährlich 1,6 Mio. Tonnen CO_2 eingespart werden. Grund genug für *Aktiv Steuern* bei Stephanie Krone, Sprecherin vom ADFC, nach der Zukunft der Diensträder zu fragen:

Frau Krone, wie stellt sich für den ADFC die aktuelle Entwicklung dar?

Der Anteil der Berufstätigen, die zur Arbeit radeln, hat sich in den letzten zehn Jahren (genauer: zwischen 2003 und 2012) von 9 auf 11 Prozent erhöht. Zwar ist das Auto für die Arbeitswege immer noch dominant, aber immer mehr steigen auf die gesunde und umweltfreundliche Alternative um. Mittlerweile fahren sogar mehr Menschen mit dem Rad zur Arbeit, als mit Bus und Straßenbahn. Auch die Zahl der „Kombinierer" wächst: Also derer, die die erste oder letzte Meile mit dem Rad fahren und für die Hauptstrecke die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Und nicht zuletzt: Die auf dem Rad zurückgelegten Strecken werden länger: Von 4,7 km in 2011 auf 5,6 km in 2015 – bei den Kombinierern. Fakt ist: Auf Distanzen bis 5 Kilometer ist man mit dem Rad in der Regel schneller, mit dem Pedelec sogar auf bis zu 10 Kilometer. Zudem ist es erfrischend, weil man sich bewegt, Frischluft tankt, die Stadt oder die Gegend viel unmittelbarer erlebt.

Welche Bedeutung messen Sie dem Dienstfahrrad bei?

Verkehrs-Experten sagen dem Fahrrad eine weiter zunehmende Bedeutung bei der Mobilität der Zukunft voraus: Das Dienstfahrrad kann ein Baustein der Verkehrswende sein, die bei zunehmender Urbanisierung und zunehmender Mobilität schon überfällig ist. Unser Eindruck ist: Bei den Diensträdern gibt es noch Luft nach oben.

Wie kann die Umsetzung gefördert werden?

Um mehr Menschen für das Rad zu begeistern – auch für das Dienstrad – müssen Bund, Länder und Kommunen für sichere und komfortable Radinfrastruktur und gute Abstellmöglichkeiten sorgen. 48 Prozent der Radfahrer fühlen sich im Verkehr nicht sicher. Ganz zu schweigen von denen, die sich wegen des bedrohlichen Autoverkehrs erst gar nicht auf das Rad trauen. Und niemand will ein 2.000-Euro-Rad an einem Bauzaun anschließen müssen.

Wir tragen gerne zum mobilen Umstieg bei, indem wir im Anschluss auf die steuerlichen Anreize eines Dienstrades hinweisen. Der ADFC hatte sich in 2012 dankenswerterweise dafür stark gemacht, Dienstwagen und Dienstfahrräder steuerlich gleich zu stellen.

Vielen Dank für das Interview!

Unser Tipp!

- Diensträder (z.B. Mountainbikes, Rennräder, Pedelecs bis 25 km/h) sind Dienstautos von der steuerlichen Behandlung gleichgestellt (1 % Regelung). Ein gutes Renn- oder E-Bike kann 2.000 Euro oder mehr kosten. Aber nur 1 % vom Bruttopreis – in diesem Beispiel 20 Euro – spielt für den Arbeitnehmer monatlich eine Rolle. Mit dem Dienstfahrrad-Konzept erhalten Mitarbeiter die Möglichkeit ihr Wunschrad bequem über die monatliche Gehaltsabrechnung zu bezahlen und dabei gleichzeitig Geld zu sparen. Für den Arbeitgeber kann die Teilnahme am Dienstfahrrad-Konzept kostenneutral sein.

- Die steuerliche Regelung stellt die Fahrer eines Dienstrads sogar besser als die eines Dienstwagens, denn der Weg zur Arbeit muss nicht mit 0,03 Prozent je Entfernungskilometer zusätzlich versteuert werden. Nur das S-Pedelec, eine besondere Form des E-Bikes, kommt auf 45 km/h und gilt deshalb nicht mehr als Fahrrad, sondern als „Kraftfahrzeug". Hier fällt dann die Berechnung von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für die Fahrt zur Arbeit aufs Monatsgehalt an. Ein weiterer Vorteil ist für den Arbeitnehmer, dass er in seiner Einkommensteuererklärung wie beim Auto die Strecke zur Arbeit pauschal mit 0,30 Euro pro Kilometer in der Steuererklärung geltend machen kann, was seine jährliche Steuerlast mindert.

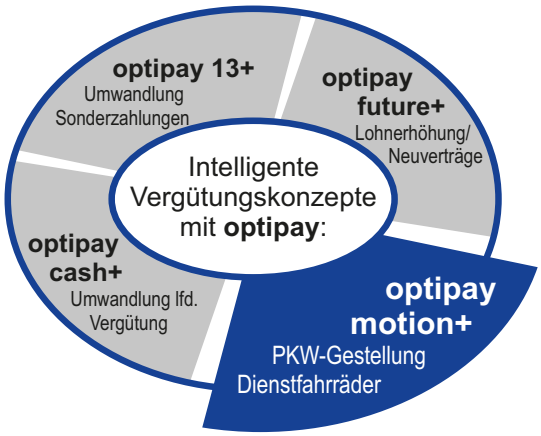

- Fahrräder sind viel kostengünstiger als Autos: sei es in der Anschaffung, der Versicherung oder bei den Betriebskosten.

- Gute und günstige Möglichkeit eines betrieblichen Gesundheitsförderungsinstruments, gemäß niederländischer Studien sind radelnde Mitarbeiter fitter und pro Jahr auch anderthalb Tage weniger krank.

- Das Dienstfahrrad darf uneingeschränkt privat genutzt werden. Anders als beim Dienstwagen spielt es hier keine Rolle, wie oft es dienstlich genutzt wird.

- Kosteneinsparung bei der Infrastruktur: Fahrräder sind ressourcensparend und benötigen weniger Parkfläche als ein Auto.

- Teure Räder werden erschwinglich; neben dem Kauf kommen auch Leasing-Modelle infrage. Will der Arbeitgeber kein Dienstfahrrad kaufen, kann z.B. Leasing eine sinnvolle Alternative sein. Dazu kann ein Teil des Gehaltes in einen Sachbezug (Leasingrate) umgewandelt werden. Das Unternehmen tritt als Leasingnehmer auf und schließt einen Rahmenvertrag mit einem Leasinggeber ab. Inzwischen gibt es eine Reihe von Anbietern, die sich auf das Leasing von Rädern spezialisiert haben und auf ihren Seiten auch Vorteilsrechner anbieten (z.B. www.jobrad.de, www.eurorad.de oder www.businessbike.de).

Kurzum: Win-win Situationen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Umwelt. Das Dienstfahrrad ist ein Mosaikstein aus unseren intelligenten Vergütungskonzepten OPTIPAY (Variante optipay motion +). Sprechen Sie uns an!
Wir unterstützen gerne beim „Umsatteln"!

beraterwerk/ab

Steuersparmodell

Vorauszahlung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

Zahlen Sie Ihre Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Voraus, können Sie Ihren Sonderausgabenabzug maximieren und sich gegebenenfalls erhebliche Steuervorteile sichern! Durch Vorauszahlung der Beiträge können Sie erreichen, dass Sie den Höchstbetrag im nächsten Jahr voll für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nutzen können.

fotolia.com/romolo_tavani

Bereits seit 2010 sind die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung (nachfolgend nur Beiträge zur Basisabsicherung) in unbegrenzter Höhe als Vorsorgeaufwendungen abziehbar. Daneben können Sie das 2,5 fache der Beiträge für künftige Jahre vorausbezahlen. Die sich daraus ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig.

Alle, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten (Arbeitnehmer, Beamte, Rentner), können seit 2010 maximal 1.900 Euro als Sonderausgaben abziehen. Bei Steuerzahlern, die ihre Krankenversicherung allein bezahlen, erhöht sich der Höchstbetrag auf 2.800 Euro. Werden für die Basisabsicherung mehr als diese Höchstbeträge gezahlt, können die tatsächlichen Ausgaben angesetzt und die Höchstbeträge überschritten werden. Für sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- und bestimmte Lebensversicherungen) gilt dies jedoch nicht.

Das hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen bereits die Zahlungen für die Basiskrankenversicherung über den Höchstbeträgen liegen, die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich unberücksichtigt bleiben. Diese nachteilige Folge lässt sich dadurch vermeiden, dass die Beiträge für die Basiskrankenversicherung für zwei Jahre im Voraus bezahlt werden, mit dem Ergebnis, dass in den Jahren, in denen keine Beiträge zu diesen Versicherungen gezahlt werden, sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen - allerdings nur bis zu den o.a. Höchstbeträgen – wieder steuerlich auswirken.

Beispiel:

Der Beitrag zur Basiskrankenversicherung beträgt 500,00 Euro im Monat, dann können diese 6.000,00 Euro, die 2016 für 2017 bezahlt werden, von der Steuer abgesetzt werden. In der Folge können nun 2017 normale Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden, weil keine Krankenversicherung mehr anfällt. Unterstellt man einen Steuersatz von 35 %, ergibt sich daraus eine endgültige Steuerersparnis von 980,00 Euro bei einem Unternehmer. Maximal kann für 2,5 Jahre vorausbezahlt werden.

Aber Vorsicht: Bei Ehegatten darf keiner der Ehepartner auf Grund eines Arbeitnehmergehalts zwangsläufig Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen – denn deren Zahlungen lassen sich nicht in ein anderes Jahr verlagern.

Da die Höhe des Sonderausgabenabzugs von zahlreichen Komponenten abhängt (Höchstbeträge für Ehegatten, Günstigerprüfung des Finanzamts, Höhe des Grenzsteuersatzes) und die Berechnung der abzugsfähigen Beträge sehr kompliziert ist, sollte zur Entscheidungsfindung ein Steuerberater hinzugezogen werden.

beraterwerk/mzb

PRO

Vorauszahlungen der laufenden Krankenkassenbeiträge:

+ wenn im Jahr der Vorauszahlung der Grenzsteuersatz (z. B. wegen einer Abfindung) voraussichtlich sehr hoch sein wird
+ wenn sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- bzw. Lebensversicherungen) nicht oder nur in geringem Umfang als Sonderausgaben auswirken

CONTRA

Vorauszahlungen der laufenden Krankenkassenbeiträge:

- wenn ein Ehepartner privat und der andere gesetzlich krankenversichert ist
- wenn bei Rentnern und Pensionären die alte Berechnungsmethode der Höchstbeträge günstiger ist

Finanzen + Steuern

für Unternehmer

© Fotolia/moonrun

Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer

Die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Sofern der Unternehmer dem Arbeitnehmer den Parkplatz verbilligt überlässt, handelt es sich um eine entgeltliche Leistung. Die entgeltliche Überlassung ist umsatzsteuerpflichtig. Für die Beurteilung ist es unerheblich, ob die Parkplätze dem Arbeitnehmer aus überwiegend betrieblichen Gründen überlassen werden oder nicht.

Bei einer unentgeltlichen Leistung hängt die Beurteilung davon ab, ob unternehmensinterne oder unternehmensfremde Aspekte im Vordergrund stehen. Stehen unternehmensfremde Aspekte im Vordergrund, so wäre die Parkplatzüberlassung umsatzsteuerpflichtig.

Wird der Parkplatz dem Arbeitnehmer im überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt, so ist die Nutzungsüberlassung nicht umsatzsteuerpflichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

iStock.com/Youst

Arbeitszeitkonto Gesellschafter-Geschäftsführer

Arbeitszeitkonten werden in vielen Unternehmen genutzt, um die geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiter zu erfassen. Auf diesen Konten werden die Soll-Stunden, die Ist-Stunden und der daraus entstehende Zeitsaldo erfasst.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Arbeitszeitkonto für den Gesellschafter-Geschäftsführer geführt wurde. Zusätzlich verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer freiwillig auf einen Teil seines Gehalts. Dieses Geld wurde zugunsten der GmbH auf ein Investmentkonto einbezahlt. Der entstehende Gewinn sollte der Finanzierung der späteren Gehaltszahlung des Gesellschafter-Geschäftsführers dienen, für die er dann keine Arbeitsleistung mehr erbringen musste.

Das Unternehmen buchte die Beträge nicht als Gehaltsaufwand, sondern bildete stattdessen Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof sah in dieser Verfahrensweise jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung, da die Ansammlung von Zeitguthaben einem Fremdvergleich mit einem angestellten Geschäftsführer nicht standhält. Der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer besitzt vielmehr eine „Allzuständigkeit". Er trägt das komplette Unternehmerrisiko und muss deshalb auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten für die Gesellschaft tätig werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde außerdem mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Probezeit Praktikum / nachfolgende Berufsausbildung

Die Probezeit in einem Ausbildungsverhältnis soll Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem die Gelegenheit geben, die wesentlichen Umstände im konkreten Ausbildungsberuf eingehend zu prüfen. Bei der Beurteilung des Auszubildenden steht seine Eignung als auch die Einordnung mit seinen Lernpflichten in das betriebliche Geschehen im Vordergrund. Da sich die Eignung für die konkrete Ausbildung nicht im Rahmen eines Praktikums feststellen lässt, kann dieses auch nicht auf die Probezeit eines nachfolgenden Berufsausbildungsverhältnisses angerechnet werden. Das gleiche gilt auch, wenn dem Ausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis vorausgeht.

beraterwerk/rj

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen

© Fotolia/moonrun

Elektronische Übermittlung der EST-Erklärung

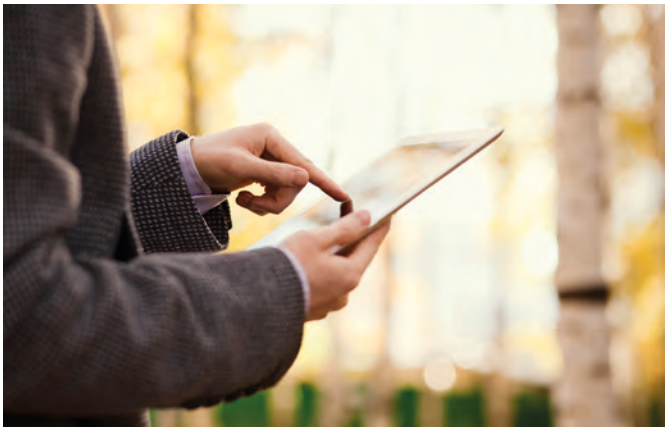

iStock.com/Erik_Kaltov

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Steuerpflichtige ihre Einkommensteuererklärung auch dann in elektronischer Form abgeben müssen, wenn sie Bedenken gegen die Sicherheit der Datenübertragung über das Internet hegen. Nach Auffassung des Finanzgerichts war es dem Kläger zumutbar, ein befürchtetes Ausspähen seiner Daten durch handelsübliche Sicherheitssoftware zu unterbinden. Die von der Finanzverwaltung kostenlos bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden und gewährleiste ein hinreichendes Maß an Datensicherheit. Konkrete Sicherheitslücken seien nicht erkennbar.

Steuervorteil bei Abfindungen sichern!

Wer eine Abfindung für den Verlust seines Arbeitsplatzes erhält, sollte sich diese möglichst auf einen Schlag auszahlen lassen. Denn wird die Entschädigung zusammengeballt in einem Kalenderjahr gezahlt, gilt eine ermäßigte Besteuerung. Unter Umständen kann aber auch bei Teilzahlungen die günstigere Steuerregel angewandt werden. Ein aktuelles Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums gibt betroffenen Steuerzahlern jetzt mehr Spielraum.

Nach dem Schreiben vom 4. März 2016 gilt die Steuerbegünstigung auch, wenn eine geringe Teilzahlung in einem anderen Kalenderjahr erfolgt. Nach neuer Verwaltungsauffassung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs darf die Teilzahlung maximal 10-Prozent der Hauptleistung betragen, um die Begünstigung nicht zu gefährden. Im konkreten Urteilsfall belief sich die Teilzahlung auf knapp 10-Prozent der Hauptleistung. Bisher zog die Finanzverwaltung bereits bei 5-Prozent der Hauptleistung einen Schlussstrich und verweigerte bei größeren Ratenbeträgen die günstigere Steuervorschrift. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der neuen 10-Prozent-Grenze nun etwas flexibler, wenn es um die Auszahlung der Abfindung in zwei Teilbeträgen geht.

Lohnend ist die Anwendung der Steuerbegünstigung in jedem Fall. Die Steuer für die Abfindungszahlung wird nämlich nach der sogenannten Fünftel-Regelung berechnet. Damit wird der Steuersatz für die Abfindung nach einer besonderen Berechnungsmethode ermittelt, sodass in der Regel weniger Steuern anfallen. *(Quelle: BDST 07/16 29.04.16)*

Auskunft an Krankenkasse

Das Finanzamt ist berechtigt und verpflichtet, einer gesetzlichen Krankenversicherung auf deren Antrag die für eine Beitragsbemessung freiwillig versicherter Mitglieder erforderlichen Besteuerungsgrundlagen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2014 mitzuteilen. Hierzu gehören auch die Einkünfte des Ehepartners, der kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, so das Finanzgericht Baden-Württemberg. *(Urteil vom 22. April 2016)*

Kraftfahrzeugsteuer

iStock.com/GlorjRobinson

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr soll nach Plänen der Bundesregierung im Kraftfahrzeugsteuergesetz die fünfjährige Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge rückwirkend auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung soll für im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals zugelassene Elektrofahrzeuge gelten.

beraterwerk/mzb

Neue Anforderungen

an Kassensysteme ab dem 01.01.2017

ACHTUNG:
Bargeschäfte
im Visier der
Finanzverwaltung

Mit der Veröffentlichung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (kurz: GoBD), hat das Bundesministerium der Finanzen die bisher geltenden Regelungen aktualisiert und an die neuen technischen Gegebenheiten von DV-Systemen angepasst.

Die wichtigsten Eckpunkte in Kürze:

1. Elektronische Kasse oder PC

Bei Nutzung einer elektronischen oder einer PC-Kasse wird diese nur anerkannt, wenn

- jedem Geschäftsvorfall ein Beleg (= entsprechende Datenspeicherung im System) zugeordnet werden kann
- die Kasse die Einzelaufzeichnungspflicht einhält,
- die Daten unverändert gespeichert werden
- und die Daten uneingeschränkt exportierbar sind.

Wichtig ist außerdem, dass sämtliche Bedienungsanleitungen und Programmierprotokolle aufbewahrt werden.

2. Kassenbuch bzw. Kassenbericht

Das Kassenbuch und die Kassenberichte sind täglich zu erfassen und die Bestände sind täglich zu zählen.
Bei Führung eines elektronischen Kassenbuchs sind die Daten täglich festzuschreiben. Die Festschreibung verhindert eine nachträgliche Änderung oder Löschung.
Korrekturen nach der Festschreibung werden somit sichtbar dokumentiert.

3. Vor- und Nebensysteme

Auch Vor- und Nebensysteme wie zum Beispiel Waagen-, Warenwirtschafts-, Zeiterfassungs- oder Dokumentenmanagementsysteme sind Bestandteil der Finanzbuchhaltung. Somit gelten für diese Systeme die gleichen Regelungen wie für die Finanzbuchhaltung. Alle Daten sind aufbewahrungspflichtig und der Finanzverwaltung nach Aufforderung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind die elektronisch erfassten Daten täglich festzuschreiben.

4. Finanzbuchhaltung

Wird die Buchhaltung nur periodisch erstellt, ist dies nicht zu beanstanden, wenn:

- die Finanzbuchhaltung spätestens bis zum Umsatzsteuertermin mit Fristverlängerung erstellt und festgeschrieben wird und
- durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine Unterlagen bis zur Verbuchung verloren gehen. Dies geschieht z.B. durch laufende Nummerierung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordnern oder durch elektronische Grundbuchaufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc.

5. Verfahrensdokumentation

Nach den neuen GoBD ist für jedes Datenverarbeitungssystem eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des Datenverarbeitungs-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. In der Verfahrensdokumentation ist daneben das interne Kontrollsystem und die Vorgehensweise zur Datensicherung zu beschreiben.

Nur soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Für Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Wir erarbeiten mit Ihnen die notwendigen Schritte zur Einhaltung der neuen GoBDs.

Ihr

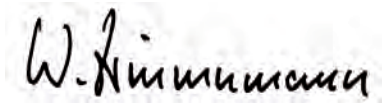

Digitale Finanzbuchführung

© www.Fotolia.de/Victor_Lazarev

Online Zugriff auf alle Auswertungen und Konten

Aktuelle, transparente und zeitnahe Auswertungen

Jederzeit Zugriff auf alle Belege

Vereinfachungen der Arbeitsabläufe

Zeitersparnis

Alles in einem System

Ortsunabhängigkeit

Moderne Technik

Zeiteinsparungen bei Personal

Sicherheit

Kein aufwendiges Suchen von Belegen

Ordnungsgemäße Finanzbuchführung

Kostenminderungen

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2012

WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Hermann-Aust-Straße 22 • 86825 Bad Wörishofen • Tel. 0 82 47 / 99 265-0
www.steuerberaterzimmermann.de • info@steuerberaterzimmermann.de